

Allgemeine GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A.) Allgemeines

1.) Geltung der Bedingungen

- Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen, wenn wir zuvor auf diese Liefer- und Zahlungsbedingungen hingewiesen haben.
- Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Dies gilt nicht, soweit individuelle Zusagen von hierzu besonders bevollmächtigten Personen gemacht worden sind.
- Gegenbestätigungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- Die Ungültigkeit einer oder mehrerer dieser Bedingungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

2.) Angebot und Vertragsschluss

- Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Ausnahmsweise gelten schriftliche Angebote für die Dauer von 2 Monaten als feste Vertragsangebote. Anschließend sind sie freibleibende Annahmeerklärungen. Sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
- Der Vertrag kommt mit dem Erhalt unserer Bestätigung zustande.
- Alle Skizzen, Entwürfe, Zeichnungen und technischen Beratungen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von uns schriftlich bestätigt worden. Für die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Pläne usw., behalten wir uns das Eigentum und das Urheberrecht vor. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne unser Einverständnis nicht zugänglich gemacht werden. Erste Angebote werden kostenlos abgegeben. Weitere Angebote, Muster und Entwurfsarbeiten werden unentgeltlich nur ausgeführt, wenn ein Vertrag zustande kommt und rechtswirksam bleibt.

3.) Rücktrittsrecht bei Kreditwürdigkeit

Werden uns Tatsachen bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers entscheidend in Frage stellen, sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.

4.) Änderungen/Ausführungen

- Abweichungen der Form, Farbe, Ausführung und Maße bedingt durch technische oder betriebliche Änderungen oder Verbesserungen sowie produktionsbedingte Gewichtsabweichungen, bleiben ohne vorherige Ankündigung vorbehalten.
- Bei Sonderanfertigungen von Registraturmitteln aus Karton/ Papier ist eine Mehr- oder Minderlieferung von 10 % zu akzeptieren, wobei die gelieferte Menge berechnet wird.
- Bei Möbeln/Regalen sind Änderungen erteilter Aufträge nur 6 Wochen vor dem bestätigten Auslieferungstermin möglich. Das Risiko von durch Auftragsänderungen bedingten Lieferverzögerungen trägt der Auftraggeber.

5.) Vertragsrücktritt

- Für die Stornierung eines jeden an uns erteilten und von uns bestätigten Auftrages berechnen wir Stornierungskosten in Höhe von 25,- Euro.
- Die Kosten für beschafftes Material und bereits ganz oder teilweise gefertigter Mengen werden im Falle einer berechtigten Stornierung unbeschadet der Stornierungskosten nach Ziffer 1 an den Auftraggeber weiterberechnet.

B.) Preise und Zahlungsbedingungen

- Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Montagekosten zzgl. der gesetzlichen MwSt.
- Der Mindestauftragswert ist 25,- Euro; bei Aufträgen bis 80,- Euro berechnen wir 20,- Euro als Mindermengenzuschlag. Aufträge für Registraturmittel aus Karton oder Papier sowie Zubehör ab 300,- Euro Nettowarenwert liefern wir frei Haus.
- Wir behalten uns eine verhältnismäßige Erhöhung des Preises vor, wenn nach Vertragsabschluss, aber vor Lieferung, Werkstoffpreis, Löhne oder eigene Bezugspreise steigen oder sich andere Kostenfaktoren zu unseren Lasten verändern. Dies gilt nicht für den Zeitraum, in dem sich die Lieferung aus von uns zu vertretenden Gründen verzögert.
- Unsere Rechnungen sind zahlbar (- speisenfreier Geldeingang)
 - grundsätzlich: 10 Tage mit 2% Skonto oder 30 Tage netto Kasse. Voraussetzung für Skontoabzug ist, dass der Auftraggeber nicht in Zahlungsverzug ist.
 - bei Fracht- und Montagekosten. Diese sind sofort rein netto Kasse fällig.
- Unsere Rechnungen werden am Tag der Lieferung oder Teillieferung ausgestellt. Verzögert sich die Lieferung von Waren oder die Abnahme aus vom Besteller zu vertretenden Gründen über den vereinbarten Termin hinaus, so sind wir ebenfalls berechtigt, zu berechnen.
- Für Möbel- und Regalmontagen gilt: bei bauseitiger Liefer-/Montageterminverschiebung wird spätestens eine Woche nach bestätigtem Liefertermin die Ware in Rechnung gestellt. Dann gelten die o. g. Zahlungsziele ab Rechnungsdatum.

6.) Zahlungen/Zahlungsverzug

- Unsere Vertreter sind zum Inkasso nur mit entsprechender Vollmacht berechtigt.
- Schecks werden nicht akzeptiert.
- Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so wird die gesamte Restschuld automatisch fällig. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- Zahlungsanweisungen, Wechsel, Schecks und andere Wertdokumente werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungsort angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen, Weitergabe und Prolongation gelten ebenfalls nicht als Erfüllung.
- Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Kaufgegenstand, und wir sind berechtigt, sofort seine Herausgabe unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrecht zu fordern. Gegenüber den Ansprüchen aus dem Eigentumsvorbehalt und bei Zahlungsverzug kann sich der Besteller nicht darauf berufen, dass er den Kaufgegenstand aus irgendwelchen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung seines Gewerbes, benötige.
- Der Besteller kommt in Zahlungsverzug, wenn er die vereinbarten Zahlungsziele aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht einhält, ohne dass es einer Mahnung oder Nachfristsetzung von unserer Seite bedarf.

(Stand: 15.08.2023)

C.) Lieferung

- Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Auch unverbindliche Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten.
- Soweit eine Lieferfrist verbindlich ist, gelten die folgenden Bestimmungen.
- Die Lieferfrist gilt ab Ausführungsfreigabe
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass die Ausführung vom Auftraggeber zweifelsfrei freigegeben und rechtzeitig bei uns eingegangen ist und dass Zahlungs- und sonstige Verpflichtungen wie vereinbart erfüllt werden.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten) haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

D.) Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder bei bestimmbareren Forderungen künftig zustehen, werden uns folgende Sicherheiten lt. folgender Absätze b-g gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Auftraggeber verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die Berechtigung zum Weiterverkauf oder zur Weiterveräußerung besteht nur, wenn die Forderung aus dem Weiterverkauf oder der Weiterveräußerung auf den Auftraggeber übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht ermächtigt. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig.
- Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn wiederum, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden des Auftraggebers.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.
- Das Recht des Auftraggebers die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt. Wir sind dann ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung berechtigt, das Betriebsgelände des Bestellers zu betreten und die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen.

E.) Gefahrübergang

- Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- Wenn der Versand oder die Aufstellung auf Wunsch des Bestellers verzögert wird, so geht in beiden Fällen vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr auf den Besteller über.

F.) Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

G.) Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung „ab Werk“ das jeweilige Lieferwerk; bei Lieferung „ab Lager“ das Lager.
- Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, für alle Rechtsstreitigkeiten Nürnberg.
- Der Vertrag gilt nach deutschem Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

H.) Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sich mit der Verarbeitung seiner Daten über Geschäftsvorfälle bei uns einverstanden.

I.) Wirksamkeit der Bedingungen

- Sollten einzelne Klauseln unserer Bedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. die übrigen Teile solcher Klauseln nicht.
- Soweit zwingende Vorschriften des Gesetzes zu Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-G) oder sonstige Gesetze vorgehen, werden insoweit getroffene Klauseln durch die gesetzlichen Vorschriften ersetzt.